

Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.1.2022



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

INHALTSVERZEICHNIS

Geltungsbereich	3
Benützung des öffentlichen Grundes	3
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	3
Inkrafttreten	3



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Die Gemeinde Fraubrunnen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23.03.2007 (StromVG, SR 734.7) Folgendes:

Geltungsbereich

Art. 1

Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Die Genossenschaft Elektra, Jegenstorf (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen

Art. 2

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Abs. 1 beträgt mindestens 0.5 Rp./kWh und maximal 1.2 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Abgabe beträgt maximal CHF 400.00 pro Messpunkt im Jahr.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 2.

Art. 3

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

Präsident der Gemeindeversammlung:

Sig.

Peter Brunner

Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 05.11.2021 bis am 07.12.2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegen. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsangebot Nr. 44 vom 05.11.2021 und Nr. 47 vom 26.11.2021 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo